

Untere Sternengasse 2
4509 Solothurn
www.awaso.ch

Marc Hänni
Leiter Arbeitsinspektorat & Gewerbe
Telefon 032 627 94 19
marc.haenni@awa.so.ch

An die Einwohnergemeinden im
Kanton Solothurn

09. März 2022

Kommunale Meldepflicht von Lottos / Tombolas

Sehr geehrte Damen und Herren

Seit dem 01. Januar 2021 ist das Bundesgesetz über Geldspiele (Geldspielgesetz, BGS; SR 935 .51) auch für den Kanton Solothurn anwendbar. Aus diesem Grund wurden für den Bereich der Kleinspiele das Wirtschafts- und Arbeitsgesetz vom 08. März 2015 (WAG; BGS 940.11) und dessen Verordnung vom 22. September 2015 (VWAG; BGS 940.12) teilrevidiert resp. um die entsprechenden Ausführungsbestimmungen ergänzt.

Das Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) ist die zuständige Behörde für den Vollzug des Geldspielgesetzes (§ 41 Abs. m VWAG i.V.m. § 3 Abs. 1 Bst. n WAG).

Kleinspiele sind gemäss bundesrechtlicher Definition (Art. 3 Bst. f BGS) Lotterien, Sportwetten und Pokerturniere, die je weder automatisiert noch interkantonal noch online durchgeführt werden (sog. Kleinlotterien, lokale Sportwetten, kleine Pokerturniere).

Für die Durchführung von Kleinspielen bedarf es grundsätzlich einer Bewilligung des AWA. Nicht bewilligungspflichtig sind hingegen Kleinlotterien, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind (Art. 41 Abs. 2 BGS):

- werden an einem Unterhaltungsanlass veranstaltet;
- die Gewinne bestehen ausschliesslich aus Sachpreisen;
- die Ausgabe der Lose, die Losziehung und die Ausrichtung der Gewinne erfolgen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Unterhaltungsanlass; und
- die maximale Summe aller Einsätze übersteigt CHF 50'000.- nicht.

Solche bewilligungsfreien Kleinlotterien sind unter dem Begriff Lotto / Tombola bekannt. Für diese Veranstaltungen besteht zwar keine Bewilligungspflicht, aber eine Meldepflicht. Dadurch kann das AWA seiner Aufsichtspflicht wahrnehmen. Deshalb sind die Lotto's / Tombolas in den von den **Einwohnergemeinden gewährten Anlassbewilligungen aufzuführen** und **dem AWA ist jeweils eine Kopie zuzustellen** (§ 42 Abs. 2^{bis} VWAG).

Wir haben festgestellt, dass seit Januar 2021 nur sehr wenige Meldungen von bewilligungsfreien Kleinspielen bei uns eingegangen sind. Wir sind aber überzeugt, dass diese Kleinspiele an Unterhaltungsanlässen nach wie vor angeboten werden. Deshalb möchten wir höflich diese Meldepflicht in Erinnerung rufen und Sie bitten, uns zukünftig die von Ihnen erteilten Anlassbewilligungen, sofern solche Kleinspiele durchgeführt werden, zur Kenntnis zuzustellen.

Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme und stehen Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Amt für Wirtschaft und Arbeit



lic. iur. Daniel Morel
Leiter Arbeitsbedingungen



Rechtsanwalt, MLaw Marc Hänni
Leiter Arbeitsinspektorat & Gewerbe

Kopie:

- Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Herr Thomas Blum, Geschäftsführer, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen